

ners, daß er dem Gläubiger das Recht bestreite, gegen ihn auf dem Betreibungswege vorzugehen, und Recht vorschläge, also gerichtliches Verfahren verlange, — sich nur auf einen Teil der Forderung beziehen kann. Dieser Art ist nun die vom Schuldner im vorliegenden Fall abgegebene Erklärung nicht. Hier kann die Erklärung des Schuldners vielmehr sehr wohl dahin aufgefaßt werden, er bestreite, daß dem betreibenden Gläubiger gegenwärtig eine liquide Forderung zu irgendwelchem Betrage zustehet, wobei er immerhin nicht in Abrede stellen wolle, daß es dem Gläubiger gelingen könne, im Prozesse eine Forderung von größerem oder geringerem Betrage liquid zu stellen. Diese Auffassung und überhaupt eine enge Auslegung des Art. 74, Abs. 2 rechtfertigt sich um so mehr, als die Sanktion dieser Gesetzesbestimmung, bei weiter Interpretation derselben, im allgemeinen eher den redlichen Schuldner, der sich seinem Gläubiger gegenüber zu einer Auseinandersetzung herbeiläßt, als den trölerischen, welcher uneinläßlich und schroff Recht vorschlägt, treffen würde.

Aus diesen Gründen hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer

erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen und es hat beim Entscheide der kantonalen Aufsichtsbehörde sein Bewenden.

57. Entscheid vom 9. Februar 1897 in Sachen Wenger und Fjeli.

I. Im Grundpfandverwertungsverfahren gegen Albrecht Schneeberger in Orpund wurden die Liegenschaften des Schuldners von Friedrich Wenger und Adolf Fjeli in Nidau ersteigert. Auf den Erlös von 31,825 Fr. 10 Cts. wurden unterm 23. September 1896 vom Betreibungsamt Nidau angewiesen:

1. Die Pfandgläubigerin Frau von Graffenried für	Fr. 31,403 —
2. Die Verwertungskosten mit	" 221 70
3. Die Brandversicherungsanstalt Bern für	" 33 24
4. Die Einwohnergemeinde Orpund für	" 107 47
5. Der Schuldner Schneeberger für	" 59 69

Der Verteilungsliste wurde vom Betreibungsbeamten unterm 24. September ein Verbal nachgetragen, das lautet: „Die Baranweisungen Nr. 3, 4 und 5 wurden heute den Berechtigten zugesandt, so daß der erzielte Erlös vollständig verteilt ist. Dem Schuldner Albrecht Schneeberger wurde auf dem Mandatabschnitt eine diesbezügliche Bemerkung angebracht.“ Mit Eingabe vom 8. Oktober 1896 erhob „namens des Albrecht Schneeberger“ Fürsprech Moll in Biel gegen die Verteilungsliste, von der Schneeberger erst am 5. Oktober durch seinen Vertreter, Notar Zürcher, Kenntnis erhalten habe, Beschwerde deshalb, weil nach Art. 3 der Steigerungsbedingungen die Posten Nr. 3 und 4, welche Brandversicherungsbeiträge und Grundsteuern pro 1896 betrafen, nicht auf den Erlös hätten angewiesen, sondern den Ersteigerern hätten überbunden werden sollen. Deshalb wurde beantragt, der Betreibungsbeamte von Nidau sei anzuweisen, die fragliche Verteilungsliste in der Weise abzuändern, daß die beiden Beträge den Käufern ohne Abrechnung am Kaufpreis überbunden und Schneeberger für die entsprechende Summe von 140 Fr. 71 Cts. in der Verteilungsliste weiter kreditiert und daß ihm diese Summe ausbezahlt werde. Nachträglich gab dann Fürsprech Moll eine schriftliche vom 8. Oktober 1896 datierte Vollmacht des Schneeberger zur Beschwerdeführung zu den Akten. Der Betreibungsbeamte von Nidau und die Ersteigerer wendeten zunächst ein, daß Fürsprech Moll zur Erhebung der Beschwerde nicht legitimiert gewesen sei, da er vom Schuldner Schneeberger keinen diesbezüglichen Auftrag erhalten habe. Wenn ein solcher überhaupt erteilt worden sei, so rühre derselbe entweder von der Ehefrau des Schuldners oder von Notar Zürcher in Nidau her. Sodann sei die Beschwerde wegen Verspätung abzuweisen, da der Schuldner bereits am 24. September bei Zusendung des Überschusses des Erlöses von der Verteilungsliste Kenntnis erhalten habe. Zudem hätte diese nach Art. 157 und 148 des Betreibungsgesetzes vor Gericht angefochten werden sollen. Endlich sei die Beschwerde auch materiell unbegründet, weil nach § 41 des Gesetzes über die Vermögenssteuer, § 15 des Gesetzes über das Steuerwesen in den Gemeinden und § 73 des bernischen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs das Grundeigentum für die Grundsteuern und die Beiträge

an die kantonale Brandversicherungsanstalt mit einem allen andern vorgehenden Pfandrecht belastet sei, und weil danach diese Forderungen, wenn wenigstens der Erlös des Grundpfandes hinreichende, hieraus zu decken seien. Deshalb sei auf die Beschwerde nicht einzutreten; eventuell sei dieselbe abzuweisen. Die bernische Aufsichtsbehörde ließ über die Frage der Ermächtigung des Fürsprech Moll zur Erhebung der Beschwerde die Ehefrau Schneeberger abhören, die sich in ihrer Einvernahme vom 18. November 1896 über diesen Punkt folgendermaßen hören ließ: „Nachdem ich davon Kenntnis erhalten, daß im Verwertungsverfahren gegen meinen Ehemann, welcher damals abwesend war und weshalb ich die Geschäfte besorgte, Ungehörigkeiten vorgekommen, erklärte ich Herrn Notar Zürcher, er solle die Sache Herrn Fürsprecher Hofmann-Moll in Biel übertragen, was er auch gethan haben wird. Mein Ehemann, welchem ich bei der ersten Gelegenheit hievon Kenntnis gab, war damit einverstanden. Ob und wann der Avis betreffend Auflage der Verteilungsliste einlangte, kann ich nicht angeben. So viel ich weiß, hat mein Mann die schriftliche Vollmacht vor circa 8 Tagen unterzeichnet.“ Durch Entscheid vom 18. November sodann wurde die Beschwerde für begründet erklärt und der Betreibungsbeamte von Nidau angewiesen, dem Beschwerdeführer Schneeberger die Restanz des ihm zukommenden Überschusses des Steigerungserlöses mit 140 Fr. 71 Cts. sofort auszubezahlen. Da der Auftrag, den Frau Schneeberger dem Fürsprech Moll zur Erhebung der Beschwerde erteilt habe, nachträglich durch den Ehemann Schneeberger genehmigt worden sei, erscheine die Bemängelung der Legitimation des genannten Anwalts unbegründet. Ebenso unbegründet sei die Einrede der verspäteten Beschwerdeführung. Die 10tägige Beschwerdefrist habe für den Schuldner erst von dem Tage zu laufen begonnen, als er davon Kenntnis erhalten habe, daß der ihm auszubehaltende Überschuss des Steigerungserlöses deshalb auf den Betrag von nur 59 Fr. 69 Cts. bestimmt worden sei, weil der Betreibungsbeamte die Gemeindegrundsteuer und die Beiträge an die kantonale Brandversicherungsanstalt nicht den Ersteigern auferlegt, sondern aus dem Steigerungserlös bezahlt habe, und daß er diese Kenntnis bereits mehr als zehn Tage vor Einreichung der Beschwerde gehabt habe, sei nicht dargethan. Aus

dem Verbal des Betreibungsbeamten vom 24. September ergebe sich keineswegs mit Sicherheit, daß die Bemerkung auf dem ihm, dem Schuldner, zugesandten Mandatabschnitt derart abgefaßt gewesen sei, daß derselbe habe erkennen können, weshalb er nur 59 Fr. 69 Cts. erhalte. Der Einwand sodann, daß die Zuteilung gerichtlich hätte angefochten werden sollen, sei deshalb nicht stichhaltig, weil ein Kollokationsplan im Sinne der Art. 146 und 148 des Betreibungsgesetzes nur dann aufgestellt werde, wenn aus dem Erlös nicht sämtliche Gläubiger befriedigt werden können, was vorliegend nicht zutrefte. Sachlich endlich lasse der § 62, Ziff. 5 des Einführungsgesetzes keinen Zweifel darüber zu, daß bei der Verwertung von Liegenschaften die aus den zwei letzten Jahren ausstehenden Staats- und Gemeindesteuern und die Beiträge an die kantonale Brandversicherungsanstalt für das verfloffene und das laufende Jahr nicht aus dem Steigerungserlös zu bezahlen, sondern von dem Ersteigerer zu tragen seien.

II. Gegen diesen Entscheid haben die Ersteigerer Wenger und Feli rechtzeitig den Rekurs an das Bundesgericht ergriffen und unter Wiederholung der Anbringen in ihrer Beschwerdeantwort und in der Vernehmlassung des Betreibungsbeamten den Antrag gestellt, es sei die Beschwerde des Albrecht Schneeberger abzuweisen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1. Die angefochtene Verfügung des Betreibungsbeamten von Nidau besteht darin, daß er einen Teil des Erlöses der versteigerten Liegenschaft, welcher letzterer die darauf haftenden Schulden überstieg, zur Tilgung von Gemeindegrundsteuern und Brandversicherungsbeiträgen pro 1896 verwendet hat, statt diese Lasten den Erwerbem zu überbinden und den ganzen Überschuss dem Schuldner zuzuweisen. Diese Zuteilung erfolgte nicht auf Grund eines Kollokationsplanes im Sinne der Art. 146—148 des Betreibungsgesetzes. Ein solcher brauchte, wie die Vorinstanz richtig ausführt, nicht aufgestellt zu werden angesichts der Thatsache, daß der Erlös zur Befriedigung der beteiligten Gläubiger hinreichte. Es tritt in diesem Falle eine Konkurrenz der Forderungen der Gläubiger nicht ein, so daß deren Rangordnung der Zuteilung

des Verwertungsergebnisses vorgängig festgelegt werden müßte. Stellt sich aber darnach die Liste, die der Betreibungsbeamte am 28. September aufstellte und worin er den beteiligten Gläubigern ihr Betreffnis am Erlös zuwies, nicht als Kollokationsplan im Sinne der erwähnten Vorschriften dar, so kann davon keine Rede sein, daß dagegen auf dem Wege der gerichtlichen Klage hätte aufgetreten werden sollen, ganz abgesehen davon, daß auch zur gerichtlichen Aufsechtung eines Kollokationsplanes nur die Gläubiger, nicht auch der Schuldner legitimiert sind (Art. 148 des Betreibungsgesetzes).

2. Für Fälle, wie der vorliegende, ist aber auch die Aufstellung einer besondern Verteilungsliste im Gesetze nicht vorgesehen, und es können deshalb keineswegs etwa die nur für das Konkursverfahren geltenden Vorschriften des Art. 263 des Betreibungsgesetzes zur Anwendung kommen, welche bestimmen, daß und wie die im Konkurse aufgestellte Verteilungsliste und die Schlußrechnung öffentlich bekannt zu machen und wie den Gläubigern davon Kenntnis zu geben sei. Sondern es ist die sogenannte Verteilungsliste lediglich eine zusammenfassende Protokollierung der Berechtigungen auf den Erlös der Liegenschaft, die der Betreibungsbeamte zu seinen Händen vorgenommen hat, um darnach die Verteilung des Steigerungsergebnisses zu bewerkstelligen. Eine öffentliche Auflage, eine Benachrichtigung der Beteiligten in bestimmter Form war hier gesetzlich nicht erforderlich und hat denn auch nicht stattgefunden; sondern es hat das Betreibungsamt einfach, gemäß Art. 157 des Betreibungsgesetzes, den Reinerlös den Pfandgläubigern gemäß ihren Berechtigungen zugewiesen und dem Schuldner den Überschuß zugesandt. Ob dabei richtig verfahren worden sei, konnte der Schuldner aus der Thatsache, daß ihm ein gewisser Betrag als Überschuß zugesandt wurde, nicht folgern, ebenso wenig konnte ihm, wie mit der Vorinstanz gestützt auf das der sog. Verteilungsliste nachgetragene Verbal vom 24. September anzunehmen ist, der Mandatabschnitt hierüber Aufschluß geben. Derselbe brauchte sich auch nicht etwa selbst nach Empfang des Überschusses sogleich nach der Art der Zuweisung des übrigen Erlöses auf dem Betreibungsamte zu erkundigen. Vielmehr hatte er Anspruch darauf, daß ihm vom Betreibungsbeamten das Ergebnis der Liquidation in der Schlußrech-

nung mitgeteilt werde. Die Beschwerdefrist lief deshalb für ihn erst von dem Zeitpunkte an, wo ihm diese Schlußrechnung zugestellt worden war, oder wo er nachgewiesenermaßen thatsächlich auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hatte, daß ein Teil des Erlöses zur Deckung von Gemeindegroßsteuern und Brandversicherungsbeträgen pro 1896 verwendet worden sei. Nun ist nicht dargethan, daß Schneeberger mehr als zehn Tage vor der Beschwerdeerhebung auf diese oder jene Art von der seiner Ansicht nach unrichtigen Verteilung des Erlöses Kenntnis erlangt habe. Im Gegenteil scheint derselbe davon erst, nachdem die Beschwerde auf Veranlassung seiner Ehefrau bereits eingereicht war, von jener Thatsache in Kenntnis gesetzt worden zu sein. Von einer Verschämung der Beschwerdefrist kann somit nicht gesprochen werden.

3. Damit erledigt sich aber auch der Einwand der mangelnden Vollmacht des Fürsprechers Moll zur Beschwerdeführung im abweisenden Sinne. Nach Aussage der Ehefrau des Schuldners war zwar allerdings die Beschwerde erhoben worden, ohne daß letzterer zuvor hiezu Auftrag erteilt hatte. Allein nachdem Schneeberger, sobald er von seiner Frau über die Verhältnisse unterrichtet worden war, erklärt hatte, er sei mit der Beschwerde einverstanden, so darf angenommen werden, daß damit der Mangel gehoben und daß innert nützlicher Frist vom Schuldner selbst Beschwerde erhoben worden sei.

4. In der Sache selbst ist angesichts des Art. 3 der Steigerungsgedinge, der zudem der gesetzlichen Vorschrift des § 62, Ziff. 5 des bernischen Einführungsgesetzes entspricht, die Zuteilung eines Teils des Steigerungserlöses an die Gemeinde Orpund und die Brandversicherungsanstalt des Kantons Bern für Grundsteuern bezw. Versicherungsbeiträge pro 1896 völlig unbegreiflich. Die Rekurrenten suchen dieselbe zwar durch den Hinweis auf die Bestimmungen in § 41 des Gesetzes über die Vermögenssteuer, § 15 des Gesetzes über das Steuerwesen in den Gemeinden und § 73 des Einführungsgesetzes zu rechtfertigen. Allein mit Recht ist hierauf die Vorinstanz nicht eingetreten. Denn alle diese Vorschriften beziehen sich bloß auf das materielle Rechtsverhältnis der betreffenden Gläubiger zu ihrem Schuldner, bezw. auf die denselben am Substrat ihrer Berechtigungen zustehenden dinglichen Rechte und beschäftigen sich in keiner Weise mit der Art und

Weise, wie diese ihre Rechte im Zwangsverfahren liquidiert werden. Hiefür gelten ausschließlich die einschlägigen Spezialvorschriften bezw. die Steigerungsgebote.

Aus diesen Gründen hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer

erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

58. Entscheid vom 9. Februar 1897 in Sachen Kocher.

Am 15. Oktober 1896 ist dem Alfred Kocher durch das Betreibungsamt Büren für eine Forderung des Fürsprechers Schwab in Büren von 190 Fr. ein Wiederlosungsrecht gepfändet worden, das dem Schuldner gemäß Kaufvertrag vom 19. Juni 1895 an den Notar Gottfried Schneider in Bern zustand. Gegen diese Pfändung, an die dann auch die Weinhandlung Roth in Pontenet für eine Forderung von 90 Fr. Anschluß erlangt hatte, erhob Alfred Kocher unterm 21. Oktober Beschwerde bei der bernischen kantonalen Aufsichtsbehörde, worin er geltend machte, daß ein Wiederlosungsrecht als höchst persönliches Recht jedenfalls im Pfändungsverfahren nicht zu Gunsten der Gläubiger des Wiederlosungsberechtigten mit Beschlag belegt werden dürfe. Deshalb wurde beantragt, es sei die angefochtene Pfändung aufzuheben. Der Betreibungsbeamte machte in seiner Vernehmung geltend, daß das Wiederlosungsrecht nicht unter die in Art. 92 abschließend aufgeführten unpfändbaren Gegenstände gerechnet werden könne. Die bernische kantonale Aufsichtsbehörde trat laut Entscheid vom 18. Dezember 1896 auf die Beschwerde nicht ein. Das Rechtsmittel der Beschwerde an die Aufsichtsbehörden, führte sie aus, sei nur gegen solche Verfügungen eines Betreibungs- oder Konkursamtes gegeben, welche entweder direkt gesetzliche Vorschriften über Schuldbetreibung und Konkurs verletzen, oder aber indirekt, indem sie den Verhältnissen, die dieselben berücksichtigt wissen wollten, nicht angemessen erscheinen: nicht aber auch gegen solche, welche gegen irgendwelche andere Gesetzeserlasse verstießen. Es ergebe sich dies mit aller Deutlichkeit aus dem deutschen und italienischen

Texte des Artikels, wo ausdrücklich auf das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs abgestellt werde. Nun behaupte der Beschwerdeführer nicht, daß die Pfändung des ihm zustehenden Wiederlosungsrechtes eine Vorschrift des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs verletze; es wäre dies auch nicht richtig, da in der That in Art. 92 des Betreibungsgesetzes die absolut unpfändbaren Gegenstände erschöpfend aufgezählt seien und das Wiederlosungsrecht sich unter keine der daselbst aufgestellten Kategorien bringen lasse. Er behaupte auch nicht, daß die Pfändung den Vorschriften nicht angemessen sei, sondern bloß, daß das Wiederlosungsrecht nach S. 16 des bernischen Zivilgesetzbuches höchst persönlicher Natur sei. Mit der Frage aber, ob aus Gründen des Zivilrechts ein gepfändeter Gegenstand dem Schuldner nicht entzogen werden könne und darum von der Pfändung auszunehmen sei, hätten sich nach dem Gesagten die Aufsichtsbehörden nicht zu befassen. Gegen diesen Entscheid hat Alfred Kocher rechtzeitig den Rekurs an das Bundesgericht erklärt.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1. Den Gegenstand der Beschwerde des Alfred Kocher an die kantonale Aufsichtsbehörde bildete die Gültigkeit der gegen ihn ausgeführten Pfändung, d. h. eine im Betreibungsverfahren getroffene Verfügung des Betreibungsbeamten. Die Gültigkeit der Verfügung hing davon ab, ob das gepfändete Wiederlosungsrecht pfändbar sei oder nicht. Diese Frage muß nun aber notwendigerweise in erster Linie vom Beamten selbst wenigstens vorläufig geprüft und entschieden werden. Was sodann die Anfechtung einer Pfändung wegen Unpfändbarkeit des mit Beschlag belegten Vermögensstückes betrifft, so ist hiefür nirgends das gerichtliche Verfahren vorgeschrieben. Auch ist nicht ersichtlich, wann und in welchem Verfahren jene Frage zum gerichtlichen Austrage gebracht werden sollte. Somit haben, vorläufig wenigstens, die Aufsichtsbehörden im Beschwerdeverfahren darüber zu entscheiden, ob ein Gegenstand pfändbar sei oder nicht, wie sie überhaupt die Präjudizialfragen, von denen die Gültigkeit der Pfändung abhängt, selbständig zu prüfen und zu beantworten haben, sofern nicht, wie bei Ansprüchen Dritter auf den Pfandgegenstand, der Rechtsweg ausdrücklich vorgesehen ist. Ob der Beschwerdeführer die Unpfänd-